

# **Rechnungsprüfungsordnung**

## **der Stadt Wolfsburg**

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 117 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt am 13.06.2007 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechnungsprüfungsamt**

Bei der kreisfreien Stadt Wolfsburg besteht auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ein Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen (§ 118 Abs. 1 NGO).

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r für die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

Soweit sich aus gesetzlichen oder anderen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden ergänzenden Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung.

### **§ 2**

#### **Leiter/in und Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein und umfassend über die hierfür erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie/er teilt die Arbeitsgebiete im Rahmen des Organisationsplanes den Prüfbereichen/Prüfteams zu und regelt durch Anordnung oder Richtlinien einzelne Tätigkeiten der Prüfer/innen. Die Prüfer/innen führen Prüfungen zu den ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

### **§ 3**

### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Neben den gesetzlich obliegenden Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 119 Abs. 3 NGO folgende weiteren Aufgaben übertragen:

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

Falls hierbei Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

### **§ 4**

#### **Durchführung der Aufgaben, Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Die Prüfungsaufgaben sind nach Maßgabe der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend gesetzlicher Befugnisse nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Vorgänge, die dem Rechnungsprüfungsamt zur Vorprüfung (Visakontrolle) vorzulegen sind, werden von der RPA-Leitung schriftlich festgelegt und den betreffenden Bereichen mitgeteilt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den prüfungspflichtigen Bereichen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf elektronisch erfasste und gespeicherte Daten.

(3) Die Prüfungen können ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit ist den Prüferinnen und Prüfern Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen und Einblick in die Bestände, Akten, Bücher, Datenträger und sonstigen Unterlagen zu gestatten. Auf Verlangen weisen sich die Prüferinnen/die Prüfer durch einen Dienstausweis aus.

Lässt es der Prüfungszweck zu, informiert das RPA die Organisationseinheit vorab über die durchzuführende Prüfung.

- (4) Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt (und in deren Auftrag auch Prüfer/innen), an Rats- und Fachausschusssitzungen teilzunehmen, um sich über den Verlauf der Beratungen zu informieren, sofern in Einzelfällen Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder Vorsitzende/r des jeweiligen Gremiums nicht widersprechen.

Diese Teilnahme gilt auch für Sitzungen prüfungspflichtiger Unternehmen und ist beim Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu beantragen.

- (5) Die Prüfung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen wie auch die Überwachung und unvermutete Prüfung von Zahlungsabwicklungen erfolgt in den vom Rechnungsprüfungsamt für erforderlich gehaltenen, mindestens jedoch in den rechtlich vorgeschriebenen Häufigkeiten.
- (6) Die Prüfung von Vergaben (§ 119 Abs. 1 Ziff. 4 NGO) erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit (Rechtmäßigkeit), Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Vergabe. Sie ist eine Vorprüfung und umfasst insbesondere Ausschreibung, Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften und der Vergabegrundsätze. Dem Rechnungsprüfungsamt sind vor Auftragserteilung die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Bedarfsbegründung, Leistungsbeschreibungen, sämtliche Angebote, Niederschriften, Vergabevermerk, ggf. nähere Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Kostenübersichten usw.) rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

## § 5

### Prüfungsberichte

- (1) Prüfungsbemerkungen sind grundsätzlich von den jeweils verantwortlichen Prüfer/innen unmittelbar in angemessener Weise zu erledigen und zu dokumentieren.
- (2) Über wesentliche Beanstandungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist in jedem Fall ein schriftlicher Prüfungsbericht zu fertigen und vor Weiterleitung an den betreffenden Bereich der RPA-Leitung vorzulegen.
- (3) Wichtige Prüfungsberichte sind von der RPA-Leitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem jeweils zuständigen Verwaltungsvorstand vorzulegen. Liegt ein besonderer Auftrag des Verwaltungsausschusses zugrunde, leitet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Bericht an den Verwaltungsausschuss weiter.
- (4) Über Veruntreuungen oder andere schwerwiegende Feststellungen ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich zu berichten.
- (5) Für die Erstellung und das weitere Verfahren zum jährlichen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gelten die näheren gesetzlichen Bestimmungen (§ 120 Abs. 3 - 5 NGO).

## § 6

### Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Ungeachtet nachgehender Prüfungsverpflichtungen verfolgt das Rechnungsprüfungsamt im Interesse gesamtstädtischer Belange verstärkt das Ziel einer Begleitung und Beratung bereits im Vorfeld.

Zu diesem Zweck ist das Rechnungsprüfungsamt von der Absicht wesentliche Organisationsänderungen auf dem Gebiet des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann. Hierzu zählt auch die Einbindung in entsprechende Projekt- und Arbeitsgruppen, um so bei Bedarf eine begleitende und beratende Funktion zu gewährleisten.

Gesetzlich geregelte Vorprüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

- (2) Vor der Einführung von Gutscheinen, Geldkarten u. ä. ist das Rechnungsprüfungsamt insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorkehrungen zu hören.
- (3) Bei Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Anhaltspunkten, durch die ein Vermögens- oder anderer Schaden (durch Bearbeitungsfehler, betriebliche Ablaufstörungen durch Technikeinsatz) für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann, ist das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes sofort zu unterrichten. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbestände. Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von einer Meldung des Sachverhaltes an Vorgesetzte sowie ggf. erforderlichen Strafanzeigen.

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich in vertretbaren Einzelfällen vorbehalten (z. B. bei regelmäßig wiederkehrenden Strafanzeigen in Bagatellfällen), auf die Unterrichtung über einzelne Strafanzeigen zu verzichten. Dies gilt auch für die Mitteilung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens.

- (4) Soweit in den Organisationseinheiten und Betrieben der Verwaltung eigene Innenprüfungen durchgeführt oder veranlasst werden, ist das Rechnungsprüfungsamt über deren Umfang und Ergebnis zu informieren. Dies gilt insbesondere für Organisationsuntersuchungen und Investitionsprüfungen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden:
- a) Die Einladungen (einschl. Tagesordnung und Beratungsunterlagen) zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse sowie des Verwaltungsvorstandes und der Geschäftsbereichsleiterkonferenz,
  - b) alle Niederschriften über die Sitzungen der vorstehend genannten Gremien einschl. der Niederschriften über die Sitzungen der Ortsräte,
  - c) alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören Satzungen, Gebührenordnungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse und dergleichen),
  - d) Gesamtberichte im Rahmen des Berichtswesens,

- e) Berichte von anderen Prüfungsorganen (Rechnungshof, Kommunalprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.),
  - f) Wirtschaftspläne sowie Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse / Jahresabschlussprüfungsberichte mit ggf. ergänzenden Geschäftsberichten von wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind außerdem unaufgefordert in Durchschrift zu übersenden:
- a) Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen
  - b) Ermächtigungen über Anordnungsbefugnisse, Vergabe- sowie sonstige Ermächtigungen (z. B. zur Wahrnehmung von Kassengeschäften u. a.).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschluss des Rates der Stadt am 13.06.2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die bisherige Rechnungsprüfungsordnung in der zuletzt am 20.03.1985 beschlossenen Fassung aufgehoben.

Wolfsburg, den 13.06.2007

Oberbürgermeister